Berichtigungen und Zusätze.

Schmutztitel, linea 16: 1570—1798, statt: 1570—1863.
Pagina 7, lin. 25: hervor, statt: herror.
Pag. 25, lin. 19: Dorbaum, statt: Dorbnum.
Pag. 25 und Pag. 92—94: Everwinus Droste nobilis ac Reipubl. Monasteriensis ad quindecim annos Consul optime meritus, Consulum ac Senatorum decus, tempore obsidionis urbis Monasteriensis in prætorio Zur Borch die quinta mensis Maji Anni Domini 1535 vita defunctus in parochiali Ecclesia zu Handorpe ante summum Altare sepultus in pace quiescit.

Gertrudis Stevenings virtuosa matrona prætacti Everwini Drosten Consulis uxor pia ac devota in urbe Monasteriensi Anno 1542 ipso die Huperti Episcopi in Domino obdormivit atque ante valvas maiores parochialis Ecclesiæ D. Mariæ Virginis tumulata quiescit, tribus filiis, Joanne, Everwino et Alhardo Drosten fratribus viris egregiis et præclaris in vita relictis.

Everwinus Droste Reipubl. Monasteriensis Senator prudens et circumspectus in militia sub gloriosissimo et invictissimo Imperatore Carolo V. nec non Carolo Duce Geldriæ plurimum exercitatus in prætorio zur Borch vitam cum morte Anno 1542 die 10. mensis Decembris cummutavit in Ecclesia zu Handorpe tumulatus quiescit.

D. Joannes Droste collegiatæ ecclesiæ ad sanctum Ludgerum Canonicus senior optime meritus Dei et Ecclesiæ zelo fervidus ipsam prætactam Ecclesiam impiorum ac sceleratorum Anabaptistarum hæreticorum manibus miris modis destructam prophanatam et eversam, post urbem Monasteriensem recuperatam Anno salutis humani generis 1535 omni qua potuit sedulitate ac industria pristino alicui decori, nitori et splendori restituens, simulac Divinum cultum assidue promovendo, tandem ipso die Sancti Cuniberti Episcopi Anni 1558 migravit ab hoc sæculo, vivit in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Christo, humatus in choro ibidem, ubi in pace factus est locus eius et in Syon habitatio eius.

Sequens Epitaphium in Ecclesia zu Nienberge sic positum.

Isaias, Cap. 40: Omnis caro fœnum et omnis gloria eius quasi flos agri. —

Alhardo Drosten Zum Ulenbroick nobilitate familiæ et rebus fortiter gestis viro clarissimo qui cum sub invictissimo et gloriosissimo Imperatore Carolo V. in Pannonia aliisque Germanis Principibus meruisset maxime sub Caroli Sicambrorum Ducis auspiciis rem sæpius strenue gessisset tandem et sub R. et illust.mo principe D. Francisco de Comitibus a Waldeck et in obsidione et expugnatione urbis Monasteriensis stipendia fecisset bello atque armis edoctus sub eodem quoque in recuperandis oppidis Cloppenberga Vechta necnon Emslandia per incursionem et vastationem Comitum Oldenburgensium amissis 1538 signifer equestris exstitisset dierum et annorum plenus nihil aliud hoc tristissimo sæculo quam dissolvi et esse cum Christo desiderans ac suspirans oculis in eundem intentis die Sabbati 16. Junii Anno 1582 placide obdormivit cui in pace sit locus et habitatio in Syon Anna Kerckeringh uxor obsequentissimique filii Everwinus Heydenricus Alhardus et Joannes Droste germani fratres hoc quod habuerunt postremum suæ carissimum maritum et respective patrem optime de se meritum observantiæ pietatis et amoris monumentum cum luctu et lacrimis poni curarunt —

David.

Homo vanitati factus est dies eius sicut umbra prætereunt.

(Neben der Schrift steht:)

Droste Kerckeringh. Stevenings. Peick. Schüle. (Senna?) Wyck. Schenckings. (Hülshofsche Archiv)

Hermann, Domprobst zu Münster, beurkundet im Jahre 1204:

1) dass der Domherr Heinrich v. Dortmund den Hermann v. Hulethe bewogen, auf einen gewissen Domcapitularischen Zehnten aus dem „als Freckenhorstisches Kirchenbeneficium“ dem Lubert v. Bevern überwiesenen wüsten Erbe Lengerich „in parochia Hardorpe“ zu verzichten.
2) dass er diesen Zehnten dem Altare S. S. Mariæ et Catharinæ im südlichen Thurm des Domes eignet.

(Regesta III. pag. 17. Niesert, Beit. II. pag. 596.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pag. 31. lin. 29: Den jetzigen Stapeler Hof (damals „iuxta balneum Judæorum") in Ueberwasser.

Pag. 32 lin. 29: Johann, statt: Johenn.

Pag. 39 lin. 19: Obedienz Greving in Amelsbüren.

Das Domcapitel erstand im Jahre 1271 „curiam Grevinchof" vom Marschall Conrad von Rechede und übte, als Besitzer dieses Oberhofes Greving, abwechselnd mit dem Propst ad Stum Mauritium, als Schirmherr des benachbarten Schulzenhofes Overinck (jetzt Everding geschrieben), das Patronatsrecht aus über die Pfarrstelle in Amelsbüren, was wohl darin seinen Grund hat, weil, nach dem Urtheil von Localkundigen, die Pastoratsländereien sichtlich aus den Grundstücken jener beiden Höfe genommen sind.

(Regesta III. pag. 465. Niesert, U. S. VII pag. 558 etc.)

Im Jahre 1369 scheint das Stift ad Stum Mauritium noch nicht Herr des Hofes Everding gewesen zu sein; denn in diesem Jahre erlaubt Balduin, Edler v. Steinfurt, dem Hermann von dem Busche, welcher von ihm mit der Vogtei über den Hof Overinck belehnt war, das Holz dieses Hofes in Eintracht mit dem Capitel ad Stum Mauritium zu verkaufen und zu verbrauchen.

(Niesert, U. S. IV. p. 302. Wilkens, D. v. St. p. 72.)

Die Vogtei über den dortigen Haupthof Radwarding (Rahring) versetzten im Jahre 1305 die Edlen von Steinfurt dem Stifte ad Stum Mauritium. (Wilkens, D. v. St. pag. 18 und pag. 52.)

Pag. 83 lin. 11: Alberding im Kspl. Nienberge, statt: im Kspl. Roxel.

Pag. 122 lin. 36: trotz, statt: trotzt.

Pag. 142 lin. 7: Anführung, statt: Aufführung

Pag. 145 lin. 37: Zeit, statt Zuit.

Pag. 148: Rudolph von der Tinnen, Kirchspiels Amelsbüren, 1612—1702, ist Begründer der Tinnenschen Fundation. Hier mein kurzer, aber hoffentlich getreuer, Auszug aus seinem, ihn und die Zeit characterisirenden, viel besprochenen jedoch wenig bekannten, weitschweifigen Testamente. —

Nach einer bombastischen Einleitung verordnet er:

1. Die mit seiner seligen Eheliebsten Richmoden v. Travelmann aufgerichteten Ehepacten, soweit dieselben ihn und seine angeerbten Güter betreffen, werden hiermit revocirt und annullirt.
2. Sein Leib soll neben seiner seligen Eheliebsten mit christkatholischem Begräbniss, jedoch sonder einigem Pomp und Pracht, in der Kirche zu Amelsbüren beygesetzt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Er legirt und vermacht den kenntlichen und heimlichen nothleidenden Hausarmen:
 a) des Kirchspiels Amelsbüren . . . fünf Thaler.
 b) „ „ Ludgeri in Münster „ „
 c) „ „ Lamberti „ „ „ „
 d) „ „ Martini „ „ „ „
 e) „ „ Servatii „ „ drei „

 Die betreffenden Pastore sollen dieses Geld von den Executoren erhalten und dasselbe nach Gutdünken vertheilen, um für seine Seele fleissig zu bitten.
4. Den Herren P. P. Capucinis und den Jungfern Stæ Claræ in Münster soll, einem jeden Kloster, ein guter Haufen Holz auf seine Kosten geliefert werden, um für seine arme Seele nach Dero Belieben etliche Messen zu lesen und zu bitten, dass Gott ihr durch Fürbitte der h. Mutter Gottes, des h. Joseph und des h. Antonius von Padua gnädig erscheinen und eine fröhliche Auferstehung verleihen wolle.
5. Für die Exequien so wie für Beten auf der Canzel des Kirchspiels werden die Executoren die Gebühren gebührlich zu entrichten wissen.
6. Zu dem hohen Altar in der Kirche zu Amelsbühren vermacht er zehn Thaler oder, falls es allbereits gemacht sein sollte, zu der dasigen Procession.
7. Seiner dabei zu gedenken giebt er, falls sich dieselben ehrlich verhalten und beim Vertheilen der elterlichen Güter keine Schwierigkeiten machen:
 a) der Judith Richmod v. d. Tinnen, Töchterlein seines seligen Sohnes Egbert von der Tinnen, wenn es in der römisch-katholischen Religion erzogen wird, zweihundert Thaler.
 b) seinem Sohne Jacob Johann von der Tinnen, Canonico und Thesaurario ad Stum Mauritium, 200 Thlr.
 c) seinem Sohne Godfried v. d. Tinnen, Ihro Churfürstlich Durchlaucht zu Cöln Rittmeister, 200 Thlr.
 d) seiner Tochter Maria Lucretia, 200 Thlr.
 e) seinem Sohne Lubert v. d. Tinnen, 200 Thlr.
 f) seinem Sohne Nicolaus Balduin v. d. Tinnen, Canonico zu Scheda, gibt er usu fructuarie zeit Lebens jährlich zehn Thlr.; ebenso
 g) seiner Tochter Catharina Richmod, Canonissin zu Rengering, jährlich zehn Thlr.

 Wer beim gütlichen Vergleich über die Quote der elter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Güter keinen vernünftigen Raisonnen Platz geben will oder guter Herren Verwandten und Freunde wohlmeinende Reden in den Wind schlagen oder gar die Weitläufigkeit suchen würde, dieser oder diese soll nur Silber und Gold von ihm geniessen und zufrieden sein.

8. Seine Bücher und Scripta, vereinigt mit der von seinem Schwiegervater ererbten Bibliothek, bleiben Custodi und Verwahrsam seiner Herren Executoren und zur alleinigen Benutzung seiner Kinder und deren leiblichen Nachkommen erga restitutionem fidelem und Erlegung ihrer Hand.

9. Seine Kleidung und sein Linnen, so er zu seinem Leibe gebraucht, ausgenommen Silber, soll heimlichen und bedürftigen Armen gegeben werden.

10. Hat er bei seinem Tode einen gottesfürchtigen Bedienten, weil es doch halb arme Leute sind, so kann ihm ein Kleid und etwas getragenes Linnen mitgegeben werden.

11. Alles ungeschnittene Linnen und seine mobilia gibt er seinen Söhnen und Töchtern. Sollte Jemand bei der Vertheilung kenntlichen Zwiespalt machen, dieser oder diese soll nicht allein von den mobilibus und dem Linnen, sondern auch von der vorhin erwähnten Gift excludirt sein und die andern Friedlichen es unter sich zu theilen haben. Das Linnen befand sich zu Münster:
 a) in seinem Hofe auf dem alten Steinweg in der Kiste, vor welcher die vier Bääres-Wappen stehen.
 b) in dem Hofe auf der Loerstrasse in einem Kistigken, vor welchem Tinnens und Wendts Wappen ausgeschnitten stehen.
 c) auf dem untersten Balken daselbst in einer neuen Kiste.
 d) in einer schwarzen ungeschlossenen Kiste und an einem Honk in seiner seligen lieben Schwiegermutter Linnenschap auf selbigem Steinwerk.
 e) in einer schlichten Kiste auf dem alten Steinweg auf dem Steinwerk.

 Es können die Herren Executoren sonder zu inventarisiren und viel Werks zu machen, seinen Söhnen und Töchtern solches bona fide zur Hand bringen und seine lieben Söhne und Töchter sollen auch also damit friedig sein sonder einige Contradiction und Widersetzung.

12. Zur Fundation einer adlichen Stifts- oder Fräulein-Präbende giebt und vermacht er tausend Thaler Capital, welches bei guten Leuten so lange auf Zinsen gelegt werden soll,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis von den Zinsen ein Stiftsfräulein nicht überflüssig, sondern ehrlich leben kann. Diese Präbende soll an einem beliebigen, seinen Herren Executoren und Erben gefalligen Orte fundirt werden zu Gunsten einer Tochter seines jedesmaligen Stammerben, wenn sie (die Tochter) sich hierzu beständig erklärt. Dieses Fräulein kann die Präbende geniessen, aber nicht eher selbst zur Erhebung der Einkünfte vermöge eines ihr von den Executoren zu übergebenen Registers obiger Renten zugelassen werden, bis es das 25. Lebensjahr complet erreichet. Besagtes Fräulein kann auf einem Stift oder anderwärts ehrlichen Platz nach Belieben mit einer Magd sich aufhalten, soll jedoch verpflichtet sein:

a) gewisse Gebete für die Abgestorbenen und Lebenden aus der Familie v. d. Tinnen zu verrichten.
b) die Kirche mehr als eine Weltliche zu besuchen.
c) die elterlichen Güter nicht weiter zu beschweren, sondern einen beständigen Abstand davon zu thun, wenn ihr von dem Stammerben etwas an Mobilien und jährlicher Küchensteuer zugekehrt wird. Sollte der Fall eintreten, dass bei langer Vacanz die Summe höher anwachse als zum ehrlichen Unterhalte eines Fräuleins und einer Magd nöthig ist, so stellt er seinen Herren Executoren anheim, das super nach dieser seiner wohlmeinenden Meinung, nach ihrer (der Executoren) besten Meinung nützlich wieder anzuwenden in usum familiæ von der Tinnen.

13. Er fundirt die Summe von zwanzig Thaler Capital als einen Thaler Rente, um alle Jahre vier Messen zu lesen, die eine am Feste Sti Antonii de Padua, die andere nach Belieben im Jahre zu des h. Antonius Ehre, auf dass durch seine Fürbitte der Erbmännerprocess bald entschieden werde und wenn dieses, Gott dafür zu danken und für die Lebenden und Abgestorbenen aus den Familien Tinnen und Travelmann zu bitten. Dieser Thaler kann bei der Vicarie ad Stum Servatium in Münster, so von den von der Tinnen daselbst fundirt und davon dependirt cum denuntiatione vicarii, annectirt werden.

14 Zu seinem Stammerben setzt er seinen Sohn Godfried ein, falls er die nachfolgenden conditiones völlig adimpliret, sonst einen andern seiner Söhne, wovon der ältere den Vorzug haben soll. Die Eigenschaften seines jedesmaligen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stammerben sind, ausser dass er sich eignet Güter, Namen und Stamm von der Tinnen zu conserviren, folgende:

a) Respect, Liebe und kindlicher Gehorsam gegen seine Eltern.
b) Besitz des allein seligmachenden römisch-katholischen Glaubens.
c) Heirath, mit consens seiner Eltern oder, falls dieselben todt, seiner nächsten Blutsverwandten, einer der römisch-katholischen Religion zugethanen Person, deren adliche Wappen auf allen Stiftern, Thumpräbenden und Landtagen ohne einige Contradiction oder Tadel zugelassen worden und werden.
d) Keine Schulden machen ohne consens der Herren Executoren.
e) Friede, Einigkeit und Freundschaft mit seinen Geschwistern.
f) Keinen entleiben, oder kenntlich davon wieder absolvirt sein.
g) Kein fruchtbares Holz fällen.
h) Kein unzüchtiges und rohes Leben führen.

Brüder, Schwestern, Oheims oder Möhnen, welche den Herren Executoren darthun, dass der Stammerbe der einen oder andern dieser Bedingungen nicht entspricht, sollen hundert Thaler aus den Erbschaftsrenten erhalten und dieselben unter sich und die Executoren zu gleichen Theilen vertheilen. Der Name des Angebers resp. der Angeberin kann verschwiegen werden.

15. Der jetzige und künftige männliche Erbe wird freundlichst ersucht, sich der Erhaltung und Fortsetzung seiner alten von der Tinnen-Familie stets angelegen und sorgfältig dafür zu sein.

16. Zu seinen Executoren ernennt er fürest den Hochwürdigen und Wohlgeborenen Herrn Herrn Jacob Johann von der Tinnen, Canonicum und Thesaurarium ad Stum Mauritium, seinen lieben Sohn und dann den Hochwohl Ehrwürdig und wohlgelehrten Herrn Herrn Heinrichen Langen, wohlverordneten Pastoren ad Stum Lambertum in Münster; falls dieselben ihn aber nicht überleben sollten, so ernennt er an Platz seines Sohnes Jacob Johann denjenigen seiner Söhne, welcher demselben ordine ætatis succedirt. Sollte dieser aber ein kenntliches impedimentum haben, oder vielleicht der Erbe sein, so soll der sequens folgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17. Diese Herren Executoren bittet und begehrt er, diesen seinen letzten Willen genau nach ihrem besten Bedünken pro concordia, conservatione bonorum et familiæ zu exequiren und was die Executoren bestimmen, soll angesehen werden, als hätte er es selbst gethan, auch wenn es nicht wörtlich mit diesem Testamente, sondern nur mit seiner alleinigen Intention, concordia, conservatio bonorum et familiæ, übereinstimmt.
18. Für die Mühewaltung soll jeder der Executoren, bis alles zu einem richtigen Statu gebracht, jährlich zehn Thaler, von da ab aber jährlich sechs Thaler Renten aus seiner Erbschaft beziehen.
19. Die Herren Executoren sollen:
 1) einen Briefkasten mit drei Schlössern versehen machen lassen zur Aufbewahrung seiner Rentenbriefe und Güterregister.
 2) vom vermuthlichen Stammerben vor seiner Heirath einen bündigen Revers verlangen, dass derselbe sich in Allem dieser Disposition conform verhalten will. Dieser Revers, sowie die Urkunde über die Abfindung des Erben mit seinen Geschwistern, kann in jene Briefkiste gelegt werden.
 3) einen getreuen und aufrichtigen, hinlänglich Caution leistenden emonitorem mit einem gebührlichen salarium anstellen, welcher alles emoniren, jährlich den Herren Executoren Rechnung abstatten und nichts an den Stammerben herausgeben soll, als wozu er von den Executoren expresse Commission und Vollmacht hat.
 4) dem muthmasslichen Stammerben, bevor er zu seinem völligen Alter kommt, den Inhalt dieser Disposition mittheilen, damit er sich nicht unwissend durch Brechung eines oder andern Punktes der Erbschaft unfähig mache.
 5) wenn der Erbe sich nicht qualificirt oder wegen Nichthaltung eines oder andern Punctes von der Erbschaft, usque dum alius succedat, excludirt würde, die Einkünfte bei guten Leuten wieder belegen oder Erbgut dafür kaufen.
 6) zu der jährlichen in der Behausung des emonitoris abzunehmenden Rechnung und anzustellenden Berathung, wie der vielleicht vorhandene Vorrath am besten zu employren sei, entweder den wirklichen Erben oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des muthmasslichen Erben nächsten Verwandten resp. nächste Verwandtin berufen. Die Kosten einer discreten und bescheidenen Bewirthung bei dieser Gelegenheit kann der emonitor in Rechnung bringen.

7) auf Grund dieser Disposition in ihrem Namen, nicht im Namen des Erben, Capitalien belegen und Güter ankaufen, weil der Erbe nichts als aus ihren Händen hiervon erhebet.

8) von dem erwähnten Briefkasten zwei Schlüssel an sich nehmen und den dritten dem wirklichen Erben oder dem nächsten Verwandten resp. der nächsten Verwandtin des muthmasslichen Erben überlassen.

9) Schloss und Schlüssel umändern lassen, wenn der Erbe abgesetzt würde und er den Schlüssel nicht zurückgäbe.

10) wenn in des ältesten Sohnes Linie vorgenannte Qualification zum Erben aufhören oder kein Mannerbe in gerader Linie dasein sollte, einen sich qualificirenden vom Erblasser in der Seitenlinie Abstammenden zum Erben ernennen. In diesem Falle soll des ältesten Sohnes Linie die Prærogative haben.

11) wenn auch in der Seitenlinie nicht mehr ein sich qualificirender Erbe wäre als derjenige, welcher sich gegen diese Disposition vergriffen, und doch die Mannlinie wäre und es also in langer Zeit noch ersetzt werden könnte, aus den Einkünften etliche Almosen nach Erachten an Hausarme geben, so wie die Einkünfte der Vicarie ad Stum Servatium in Münster um etwas verbessern, hingegen dem Herrn Vicario etwas nach Gutachten zur Ehre Gottes zu verrichten auflegen, und mit Zuziehung eines oder andern Verwandten einen vernünftigen Schluss machen, wie die Intraden best anzulegen sind. Es ist nicht die Meinung des Erblassers, denjenigen, welcher gegen diese so wohlmeinende und leichte Disposition muthwillig handele, noch dazu Gutes zu thun; was Obgemeldete aber in diesem Falle beschliessen, soll gehalten werden, als wenn es von Wort zu Wort hier inserirt wäre.

12) wenn ein oder anderes Capital der nachgelassenen Renten durch Discussion oder sonsten verloren ginge, aus den Einkünften der andern den Erben soviel kürzen, dass ein gleiches Capital wieder belegt werden kann

und also die Summe der nachgelassenen Capitalien vollständig (geheel) verbleibe.

13) wenn Missverständniss über diese vom Erblasser simpel und einfältig selber aufgesetzte Disposition vorfallen sollte, dieselbe nach dem wohlmeinenden einfältigen Inhalt, Frieden, Namen und Stamm zu erhalten, auslegen, oder, wenn dieses nicht hilft, durch Unparteiliche, Verständige und Wissenhafte ausdeuten lassen, oder, wenn alles noch nicht hilft, nach klaren aufgesetzten facti species auf einer Universität ausdeuten lassen. Sollte gegen Vermuthen alsdann noch ein oder anderer unruhiger Kopf sich nicht fügen wollen, so wird jede Obrigkeit ersucht, in möglicher Kürze de plano grossgünstig abzuhelfen.

14) die mit der seligen Eheliebsten Richmoden von Travelmann aufgerichteten Ehepacten, soweit dieselben den Erblasser und sein Gut betreffen, als hiermit revocirt und annullirt betrachten.

15) die nicht anderweitig vermachten Mobilien des Erblassers dem Sohn Jacob Johann von der Tinnen überlassen unter der Bedingung, dieselhen nach Gutbefinden unter Geschwister und Verwandte zu vertheilen.

16) die arcana patrimonii des Erblassers möglichst geheim halten.

17) die pia legata sogleich nach dem Tode des Erblassers aus dessen Baarschaft abstatten, die andern aber erst nach einem Jahr und 6 Wochen. Sollten sich beim Tode des Erblassers Capitalien vorfinden, so sollen dieselben möglichst bald an gute Leute belagt werden.

18) wenn ein oder anderer Sohn seines jetzigen oder künftigen Erben Talent zum Studiren hätte, und falls er in ein Collegium gebracht werden kann, nach ihrem Gutdünken mit einer Steuer zum Studiren beispringen und es dem Erben kürzen.

19) ermächtigt sein, sich für ausserordentliche Mühewaltung aus dem Vermögen des Erblassers zu entschädigen.

20) bei ihrer ersten Rechnung sich zwei Nachfolger erwählen, wovon der eine der nächste Blutsverwandte des Erben, der andere aber ein aufrichtiger, gottesfürchtiger, verständiger Mann sein soll, von welchem sie glauben, dass er dieser wohlmeinenden Disposition gut vorstehen werde. Den Consens der Gewählten sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie beweislich einholen und in Schriften beilegen. Für Zurückschaffen des Briefkasten-Schlüssels von einem gestorbenen Executor soll der emonitor jedesmal zwei Thaler ausserhalb salarii zu erwarten haben.

21) wenn keine Söhne oder nächsten Blutsverwandten mehr vorhanden sein oder sich excusiren sollten, einen qualificirten Herren, als vorhin gemeldet, in seinen Platz substituiren, wenn nicht die Herren Executoren ein bequemeres Mittel finden, welches alsdann bei der Posterität steif und fest gehalten werden soll, als wenn es im Testamente geschrieben stände.

22) nicht nach Gunst und Freundschaft verfahren, sondern einzig nach dieser Disposition zur Erhaltung des Namens und des Vermögens. Die Geschwister werden begehrt von dem Ihrigen dem Stammerben beizuspringen, auf dass die Welt kann spähen und sehen, dass sie rechte Schwestern und Brüder seyn.

23) nach dem Tode des Erblassers nichts inventarisiren, sondern einem Jeden bona fide das ihm Bestimmte geben.

24) wenn aus den Einkünften des ersten Jahres nicht alle legata auf einmal bezahlt werden können, die ältesten seiner L L. Kinder zuerst abfinden und dann in den folgenden Jahren die andern mit hinzugefügten Interessen. Diejenigen aber, welchen das legatum usufructuarie zugesichert, sollen ihre Pension jährlich ad vitam beziehen.

25) es mit dieser Disposition folgendermassen halten, falls die Mannlinie des Erblassers ausstirbt, oder nur Töchter, oder weder Söhne noch Töchter, oder nur ein Sohn dawäre, welcher Namen und Stamm nicht begehret fortzusetzen. Geschieht es beim Leben eines oder mehrerer Kinder des Erblassers, so sollen sogleich nach dem Tode des Stammerben die jährlichen Gesammteinkünfte der Vicarie ad Stum Servatium zu achtzig Thaler gebracht werden aus den zuerst einkommenden Intraden. Die Herren Executoren sollen diese Vicarie einem armen, gottesfürchtigen und zugleich gelehrten Studenten, so seine studia hier zu Münster cum laude absolvirt hat und keine Mittel besitzt unterzukommen, überweisen und ihm bestimmen, was er hierfür mehr an Gebeten und Messen lesen muss. Der Vicarius soll aber zu Münster residiren und die Kirche in persona

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bedienen. Die Herren Executoren sollen die andern Renten-Intraden an die noch lebenden Kinder ad unum usque in gleiche Theile vertheilen und dieses ad vitam. Wenn aber die Abtödtung der Mannlinie nach dem Tode der Kinder des Erblassers geschieht, sollen die Executoren sechstausend Thaler Rentenbriefe absondern und damit ein adliches Canonicat irgendwo fundiren zu Gunsten eines der nächsten Verwandten oder sonst eines Beliebigen, der seine adlichen ritterbürtigen Wappen bis zu den Annichen rein hat, und hier in Münster, wo nicht philosophiam totam jedoch zum wenigsten logicam cum laude absolviret, und hernach von seinen Eltern nach Rom ad collegium germanicum geschickt wird, um daselbst philosophiam et theologiam zu absolviren. In Rom kann er mit den Intraden der 6000 Thlr. etwas assistirt werden, wenn die Eltern von Mitteln gekommen. Sollte man das Canonicat nicht an einem Orte nach adlicher Standesgebühr fundiren können, so kann Einer an einem ehrlichen oder geistlichen Orte davon leben und seine ordines empfangen. Dieser Herr Canonicus soll vorzüglich für die von der Tinnen und von Travelmann zu beten verpflichtet sein. Die Einkünfte von dem, was alsdann noch an Erbgütern oder Renten übrig sein und bleiben wird, haben die Herren Executoren an heimlich bedürftige, presshafte und gottesfürchtige Erbmannsgeschlechter, an sich auszeichnende Studenten zu vertheilen oder sie können auch nach ihrem besten Gutdünken ein Fundationcken zu Gottes des Allmächtigen, der heiligen Mutter Gottes Mariæ, des h. Joseph und des h. Antonii de Padua, des Erblassers heiligsten Patronen, Ehren im Namen des Erblassers machen. — Alle sollen best beten für die Abgestorbenen aus den Familien von der Tinnen und Travelmann, so wie zu der Intention der christkatholischen Kirche. — Erblasser behält sich vor, diesen seinen letzten Willen ändern zu können. — Rudolph von der Tinnen hat dieses von ihm selbst anfgesetzte Testament eigenhändig unterschrieben und von sieben Zeugen unterschreiben lassen am ersten Juli 1688.

Die Unterschriften beglaubigt Henricus Vogel Notarius. Die copia authentica, woraus dieser Auszug gemacht, ist unterschrie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ben und untersiegelt von Joan Gerhard Lepping, Notarius publicus et immatriculatus debiteque requisitus. —

Pag. 149 lin. 35: auf Hülshoff, statt: au Hülshoff.
Pag. 183 lin. 5: Aufforderung (des Kaisers?)
Pag. 184 lin. 28: emploierois, statt: emploiercis.
Pag. 185 lin. 15: aucune, statt: aucane.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf